

Österreichischer Gehörlosenbund
 Waldgasse 13/2
 1100 Wien
 E-Mail: info@oeglb.at
 Web: www.oeglb.at



Mitgliedschaft beim World Federation of the Deaf
 European Union of the Deaf
 Österreichischer Behindertenrat
 Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

An das
 Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Per E-Mail: post.iii4@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 8. Jänner 2019

Betrifft: BMDW-61.002/0009-III/4/2018 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen des Bundes (Web-Zugänglichkeits-Gesetz –WZG) erlassen wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Österreichische Gehörlosenbund (ÖGLB) dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Web-Zugänglichkeits-Gesetzes abzugeben.

Allgemeines

Der ÖGLB ist die Interessensvertretung der gehörlosen, hochgradig schwerhörigen und taubblinden Menschen in Österreich und setzt sich für deren Anliegen ein. Er verfolgt die Verwirklichung der vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesamtgesellschaft, durch welche gehörlose, hörbehinderte und taubblinde Menschen Chancengleichheit wie alle anderen Menschen erfahren können.

Darüber hinaus setzt sich der ÖGLB im Rahmen der im Art. 8 (3) B-VG für die einfachgesetzliche Verankerung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) ein.

Die meisten von ihnen verwenden die ÖGS als Erstsprache. Für sie ist gesprochenes und geschriebenes Deutsch im Allgemeinen eine Fremdsprache. Nicht nur jene mit Migrationshintergrund, vor allem autochthone Österreicherinnen und Österreicher fallen darunter. Etwa 75 % von ihnen sind funktionale Analphabeten, das bedeutet sie können geschriebenes Deutsch nicht sinnerfassend lesen und verstehen. Die ÖGS war bis Anfang der 1980er Jahre in den österreichischen Gehörlosenschulen de facto verboten. Die ÖGS ist seit 2005 vom Nationalrat als eigenständige Sprache anerkannt. Die ÖGS und die damit verbundene Kultur gehörloser Menschen sind dennoch bei weitem nicht so abgesichert wie andere Minderheitensprachen in Österreich (v.a. Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch). Es fehlt die Ausführungsgesetzgebung zu Art. 8 (3) B-VG, es fehlen noch bimodal-bilinguale Lehrpläne und visuell angepasste Lehrmaterialien. Diese Faktoren wirken sich auf den Bildungsstand gehörloser Menschen in Österreich bis heute noch aus. Für sie ist barrierefreie Kommunikation in ÖGS erforderlich.

Behindertenrechtskonvention: Meilenstein und Messlatte

Österreich hat am 23. Oktober 2008 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Der internationale Vertrag verweist auf die Voraussetzungen für die Inklusion von Menschen mit Behinderungen und beinhaltet wichtige Regelungen für die Gleichberechtigung gehörloser, hochgradig schwerhöriger und taubblinder Menschen.

Zu den Bestimmungen

Es wird vom Österreichischen Gehörlosenbund ausdrücklich begrüßt, dass mittels dieses Gesetzes die EU-Richtlinie 2016/2102 – wenn auch verspätet – umgesetzt werden soll.

Zu bemängeln ist, dass in § 2 Abs. 3 lit. h eine Ausnahme für Schulen, Kindergärten und Kinderkrippen gelten soll.

Die betroffene Personengruppe wären gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Menschen – sei es Kinder und/oder Eltern, die die Österreichische Gebärdensprache verwenden.

Bereich 1: Frühförderung in Kindergärten und Kinderkrippen

Die Entscheidung, ob das Kind gebärdensprachlich oder lautsprachlich aufwächst, soll vor allem berücksichtigen, was für das sich entwickelnde Kind und dessen positive Identität förderlich ist. Dazu müssen die Eltern allerdings gut und ausgewogen über Gebärdensprache und Gehörlosenkultur informiert sein.

Häufig mangelt es jedoch an Bewusstsein dafür, wie wichtig der ungehinderte Spracherwerb in der frühen Kindheit ist. Es ist wenig bekannt, dass eine Lautsprache nicht natürlich erlernt werden kann, wenn auditive Information nicht oder nicht vollständig wahrgenommen werden kann.

Die Österreichische Gebärdensprache hingegen kann natürlich erlernt werden und ist eine natürliche, vollwertige, visuell-gestische Sprache mit einer eigenen Grammatik. Technische Neuerungen wie etwa das Cochlea Implantat lassen Eltern jedoch immer häufiger eine gebärdensprachliche Unterstützung für ihr Kind als vernachlässigbar oder gar hinderlich erscheinen.

Ausgewogene statt einseitige Eltern-Beratung

In medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Kontexten (HNO-Kliniken, Logopädie, Frühförderung, Kindergärten, Schulen) beraten oft Personen über die Entwicklung der Sprachentwicklung, die die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) nicht einmal in Grundzügen kennen. TherapeutInnen in den HNO-Kliniken und in der Logopädie informieren im Rahmen der Diagnostik und Beratung von Eltern gehörloser, hochgradig schwerhöriger oder taubblinder Kinder entweder nicht offen über die Möglichkeit der Gebärdensprache oder stehen der Verwendung von Gebärdensprache u.a. in der Frühförderung ablehnend gegenüber:

Eltern werden oft dazu angehalten, mit ihren Kindern nur in der gesprochenen Sprache zu kommunizieren. Gehörlosigkeit wird als „Defekt“ dargestellt, dessen Behebung durch medizinisch-technische Rehabilitationsmaßnahmen in Aussicht gestellt wird – was in Wahrheit nicht immer zufriedenstellend möglich ist.

Die Folge: Nahezu alle diese Kinder österreichischer und ebenso nicht-österreichischer Herkunft weisen seit Jahrzehnten erhebliche Sprachdefizite (fehlende Grammatik und geringer Wortschatz sowohl in Deutsch als auch in Österreichischer Gebärdensprache) bei Eintritt in die erste Schulstufe auf.

Fehlende Gebärdensprachkompetenz in Kindergärten

Die Ausbildung der KindergartenpädagogInnen wird an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik durchgeführt. Angehende KindergärtnerInnen können dort weder einen Freigegegenstand ÖGS (im Gegensatz zu Slowenisch, Kroatisch und Ungarisch) noch Aus- und Weiterbildungsangebote zur bilingualen Förderung Deutsch und ÖGS nutzen.

Die Sprachkompetenz in ÖGS muss folglich auch nicht durch eine verpflichtende Prüfung nachgewiesen werden.

Gehörlose und hochgradig schwerhörige Personen wiederum stehen beim Zugang zur Berufsausbildung vor Hürden: Sie erfüllen die „körperliche Eignung“ nicht oder nur schwer.

Die Auswirkung dieser diskriminierenden Bestimmung ist fatal: Österreichweit war bis September 2018 nur eine (!) schwerhörige Kindergartenpädagogin beruflich tätig, die sowohl Deutsch als auch ÖGS beherrscht. All das widerspricht klar der Zielsetzung der kommunikativen Barrierefreiheit.

Bereich 2: Schule

Für gehörlose, hochgradig schwerhörige und taubblinde Kinder und Jugendliche ist vollwertige Bildung erst dann verwirklicht, wenn sie uneingeschränkt und ohne Benachteiligung am Schulunterricht teilhaben können. ÖGS als Unterrichtssprache ist dazu ein wesentliches Erfordernis.

Das Bildungssystem in Österreich deckt diese Anforderung der UN-Behindertenrechtskonvention derzeit nicht flächendeckend ab. Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) wird im Schulunterricht nur in vereinzelt Fällen und nicht systematisch eingesetzt.

Inhalte werden oft über die Lautsprachbegleitende Gebärde (LBG, ein künstliches Hilfsmittel) vermittelt. Dabei wird eine Lautsprache (wie Deutsch) Wort für Wort in Einzelgebärden umgesetzt – es wird weder eine Gebärdensprache noch deren eigenes Regelwerk vermittelt.

Das UN-Komitee, das die Einhaltung des Übereinkommens überprüft, sagte 2013 zur Situation in Österreich: “Ohne genug Lehrkräfte mit Gebärdensprachkenntnissen haben gehörlose Kinder einen erheblichen Nachteil.”

Empfehlung

Aus diesen Gründen sollte von diesem Ausnahmetatbestand (im § 2 Abs. 3 lit. h vorgesehen) Abstand genommen werden. Es sollte darauf geachtet werden, dass auf Websites, die Kinderkrippen, Kindergärten und Schulen betreffen, die Bereitstellung von Webvideos in Österreichischer Gebärdensprache und deren Umsetzung nicht eingeschränkt wird.

Für Präsidentin Mag.a Helene Jarmer

Ing. Lukas Huber
Generalsekretär